

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 59/08 B

L 3 U 864/00 (Hessisches LSG)
S 8 U 3079/97 (SG Frankfurt)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2008 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzender sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Prof. Dr. P.
beizuordnen, wird abgelehnt.



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 17. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).
- 3 Der Kläger hält die Frage für eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob "bei 'relativer' Fahruntüchtigkeit des versicherten Pkw-Fahrers



sich die den Kausalzusammenhang zwischen Beschäftigung und Unfall vernichtende konkurrierende Ursache aus der Feststellung ergeben kann, dass der Fahrer - ggf. aus Gründen der eigenen Alkoholisierung - auf die Mitglieder der Fahrgemeinschaft nicht in der Weise einwirkte, dass diese sich ruhig verhalten". Angesichts der vom LSG angewandten Rechtsprechung des BSG zur alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt. Die Frage betrifft im Kern die rechtliche Bewertung eines bestimmten tatsächlichen Umstandes. Sie lässt sich mit dem LSG an sich klar dahin beantworten, dass ein sich als Verstoß gegen § 23 der Straßenverkehrsordnung darstellendes Verhalten eines Fahrzeugführers durchaus als Beweisanzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit gewertet und davon ausgehend dieses Verhalten als wesentlich mitursächlich für den eingetretenen Unfall angesehen werden kann. Sofern der Kläger mit seinen weiteren Ausführungen darauf hinaus zu wollen scheint, dass das LSG ihm ein alkoholbedingtes Fehlverhalten der Mitfahrer zugerechnet habe, und man die formulierte Frage in diesem Sinne interpretiert, hat er deren Klärungsfähigkeit in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht dargelegt. Entgegen der Auffassung des Klägers hat das LSG ihm ein alkoholbedingtes Fehlverhalten der Mitfahrer nicht zugerechnet, sondern vielmehr dem Kläger selbst ein alkoholbedingtes Fehlverhalten, nämlich die Verletzung seiner Pflicht aus § 23 der Straßenverkehrsordnung, vorgehalten.

- 4 Auch soweit der Kläger sich auf den Zulassungsgrund der Abweichung beruft, ist die Beschwerde unzulässig, denn eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichem Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG Beschluss vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -). Zudem ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht. Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht, denn der Kläger hat lediglich geltend gemacht, das LSG habe in seinem Einzelfall entgegen den Grundsätzen des Urteils des BSG vom 31. Januar 2007 - B 2 U 23/05 R - unzutreffend entschieden.
- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 6 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger schon deshalb nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den soeben dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)